

Volksverhetzung – Angriff auf Frauen als Teile der Bevölkerung

OLG Köln (1. Strafsenat), Urteil vom 09.06.2020 – 1 RVs 77/20, BeckRS 2020, 13032

I. Sachverhalt (verkürzt)

Als Betreiber einer Internetadresse verfasste und veröffentlichte der Angeklagte verschiedene Eigen- und Fremdbeiträge, in welchen er Frauen in besonderer Weise herabwürdigte, ihnen ein Recht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft abspricht und sie auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit reduziert. Das AG Bonn verurteilte den Angekl. wegen Volksverhetzung in sechs Fällen. Das LG Bonn hat den Angeklagten auf seine Berufung hin freigesprochen. Der Begriff „Teile der Bevölkerung“ sei eher schwammig. Anhand der historischen Betrachtung des § 130 StGB sei erkennbar, dass dieser Begriff dahingehend eingegrenzt sei, dass die Weltanschauung und die soziale oder politische Ausrichtung einzelner Bevölkerungsgruppen als Merkmale, anhand welcher eine Mehrzahl an Menschen als besondere Gruppe erkennbar sei, im Vordergrund stünden. Die Angehörigen eines bestimmten Geschlechtes seien dagegen nicht als „Teile der Bevölkerung“ anzusehen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Das Urteil wird mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Der Auffassung der Berufungsstrafkammer sei nicht zu folgen, „die Frauen“ fallen somit unter den Begriff „Teile der Bevölkerung“. Unter einem „Teil“ der Bevölkerung sei eine Personenmehrheit zu verstehen, die individuell nicht mehr überschaubar ist und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale äußerer oder innerer Art unterscheidet. Eine Einengung der Unterscheidungskriterien auf solche politischer, ethnischer, nationaler, rassischer, weltanschaulicher und sozialer Art sei nicht vorzunehmen. Der Wortsinn als äußerste Auslegungsgrenze stehe der Subsumtion von Frauen unter den fraglichen Begriff nicht entgegen. Es sprechen keine Gesichtspunkte für eine einengende Auslegung. Vielmehr zeige die Historie des § 130 StGB die Entwicklung zu einem umfassenden „Anti-Diskriminierungstatbetsand“ auf, wobei der in den Schutzbereich einbezogene Teil der Bevölkerung nicht anhand der im Tatbestand ausdrücklich erwähnten Merkmale beschränkt sei. Auch unter teleologischen Aspekten sei kein Grund ersichtlich, die von der Berufungsstrafkammer in erster Linie für leitend erachteten Unterscheidungskriterien für einen „Teil“ der Bevölkerung anders zu behandeln als das Kriterium der geschlechtlichen Orientierung oder letzteres vollkommen aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

III. Problemstandort

Auch wenn der Hauptanwendungsbereich der Vorschrift in der Praxis nach wie vor im Bereich rechtsradikaler Hetze gegen Minderheiten liegen wird, lassen sich darunter dennoch auch diskriminierende Äußerungen gegen Homosexuelle, Transgender oder eben „die Frauen“ subsumieren. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht ist dabei taugliches Unterscheidungskriterium iRd Begriffes „Teile der Bevölkerung“.